



HVBG

HVBG-Info 15/1995 vom 21.04.1995, S. 1267 - 1267, DOK 555.1

555.3

**Eidesstattliche Versicherung eines in Haft befindlichen Schuldners
- Beschluß des AG Essen vom 10.10.1994 - 31 M 2784/94**

Eidesstattliche Versicherung eines in Haft befindlichen Schuldners
§§ 901, 909 ZPO; § 188 GVGA
Der Antrag des Gläubigers, einen in Straf- oder Untersuchungshaft
befindlichen Schuldner aufgrund eines gemäß § 901 ergangenen
Haftbefehls zu verhaften oder zur Vermögensoffenbarung dem
Vollstreckungsgericht vorzuführen, ist unzulässig.
AG Essen, Beschluß vom 10.10.1994 - 31 M 2784/94